

Die Einrichtungen, welche im Laufe der Zeit zur Unterstützung und Pflege der Armen und Kranken, zum Schutze der Individuen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen, wegen ihres Alters oder aus anderen Gründen für sich selbst nicht sorgen können, entstanden, wurden zuerst als religiöse und private Institutionen ins Leben gerufen und ist die öffentliche Humanitätspflege erst in verhältnissmässig später Zeit gesetzlich geregelt worden. Die Organisirung des Gemeindewesens leitete diesen auch für die Sanitätspflege besonders wichtigen Zweig der Verwaltung in neue Bahnen und die Einführung der Kranken- und der Unfallversicherung der Arbeiter vervollständigte die Vorkehrungen auf diesem Gebiete.

So bedeutsam diese gesetzlichen Vorschriften für die öffentliche Gesundheitspflege an sich wie in ihren Beziehungen zu einzelnen Zweigen derselben sind, können doch nur die wichtigsten Bestimmungen und Indicate, welche die sanitären Fragen unmittelbar berühren, hier Aufnahme finden.

A. Allgemeine gesetzliche Bestimmungen.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.

§. 139. Die Eltern haben überhaupt die Verbindlichkeit, ihre ehelichen Kinder zu erziehen, das ist, für ihr Leben und ihre Gesundheit zu sorgen, ihnen den anständigen Unterhalt zu verschaffen, ihre körperlichen und Geisteskräfte zu entwickeln, und durch Unterricht in der Religion und in nützlichen Kenntnissen den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu legen.

§. 141. Es ist vorzüglich die Pflicht des Vaters, so lange für den Unterhalt der Kinder zu sorgen, bis sie sich selbst ernähren können. Die Pflege ihres Körpers und ihrer Gesundheit ist hauptsächlich die Mutter auf sich zu nehmen verbunden.

§. 143. Wenn der Vater mittellos ist, muss vor Allem die Mutter für den Unterhalt, und, wenn der Vater stirbt, überhaupt für die Erziehung der Kinder sorgen. Ist die Mutter auch nicht mehr vorhanden, oder ist sie mittellos, so fällt diese Sorge auf die väterlichen Grosseltern und nach diesen auf die Grosseltern von der mütterlichen Seite.

§. 154. Der auf die Erziehung der Kinder gemachte Aufwand gibt den Eltern keinen Anspruch auf das von den Kindern nachher erworbene Vermögen. Verfallen aber die Eltern in Dürftigkeit, so sind ihre Kinder sie anständig zu erhalten verbunden.

§. 166. Aber auch ein uneheliches Kind hat das Recht, von seinen Eltern eine ihrem Vermögen angemessene Verpflegung, Erziehung und Versorgung zu fordern, und die Rechte der Eltern über dasselbe erstrecken sich soweit, als es der Zweck der Erziehung erfordert. Uebrigens steht das uneheliche Kind nicht unter der eigentlichen väterlichen Gewalt seines Erzeugers, sondern wird von einem Vormunde vertreten.

§. 167. Zur Verpflegung ist vorzüglich der Vater verbunden; wenn aber dieser nicht im Stande ist, das Kind zu verpflegen, so fällt diese Verbindlichkeit auf die Mutter.

§. 168. So lange die Mutter ihr uneheliches Kind der künftigen Bestimmung gemäss, selbst erziehen will und kann, darf ihr dasselbe von dem Vater nicht entzogen werden; dessen ungeachtet muss er die Verpflegskosten bestreiten.

Gesetz vom 5. März 1862,

R.-G.-Bl. Nr. 18,

womit die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindegewesens vorgezeichnet werden.

Art. II. Jeder Staatsbürger soll in einer Gemeinde heimatberechtigt sein. — Die Heimatverhältnisse werden durch ein besonderes Reichsgesetz bestimmt.

Art. III. Ueber das Ansuchen eines Auswärtigen um Verleihung des Heimatrechtes entscheidet die Gemeinde. — Dieselbe darf jedoch Auswärtigen, welche sich über ihre Heimatberechtigung ausweisen oder wenigstens darthun, dass sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gemacht haben, den Aufenthalt in ihrem Gebiete nicht verweigern, so lange dieselben mit ihren Angehörigen einen unbescholtenen Lebenswandel führen und der öffentlichen Mildthätigkeit nicht zur Last fallen.

Art. V. Der selbständige, d. i. jener Wirkungskreis, in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, umfasst überhaupt Alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann. — In diesem Sinne gehören hieher insbesondere:

1. Die freie Verwaltung ihres Vermögens und ihrer auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten;
2. die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthumes;
5. die Gesundheitspolizei;
6. die Gesinde- und Arbeiterpolizei und die Handhabung der Dienstbotenordnung;
8. das Armenwesen und die Sorge für die Gemeinde-Wohlthätigkeitsanstalten.

Art. XV. Zur Bestreitung der durch die Einkünfte aus dem Gemeindegewinne nicht bedeckten Ausgaben zu Gemeindegewinnzwecken kann die Gemeinde die Abnahme von Zuschlägen zu den directen Steuern oder zur Verzehrungssteuer, oder die Einhebung anderer Auflagen und Abgaben beschliessen.

Art. XVI. Die Staatsverwaltung übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinden dahin, dass dieselben ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen.

Innerhalb des Rahmens der Bestimmungen des Reichsgesetzes wurden für die einzelnen Länder Landesgesetze (Gemeindeordnungen) erlassen.

Gesetz vom 3. December 1863,

R.-G.-Bl. Nr. 105,

betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse.

§. 1. Das Heimatrecht in einer Gemeinde gewährt in derselben das Recht des ungestörten Aufenthaltes und den Anspruch auf Armenversorgung.

§. 2. Nur Staatsbürger können das Heimatrecht in einer Gemeinde erwerben. — Jeder Staatsbürger soll in einer Gemeinde heimatberechtigt sein. Das Heimatrecht kann ihm aber nur in einer Gemeinde zustehen.

§. 5. Das Heimatrecht wird begründet: 1. durch die Geburt (§. 6); 2. durch die Verehelichung (§. 7); 3. durch die Aufnahme in den Heimatverband (§. 8—9); 4. durch die Erlangung eines öffentlichen Amtes (§. 10).*)

§. 22. In den Einrichtungen und Verpflichtungen der bestehenden Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten und Stiftungen wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Soweit die Armenversorgung in der Gemeinde die Pflichten und Mittel dieser Anstalten und Stiftungen übersteigt, ist es Aufgabe der Gemeinde ihre Heimberechtigten im Verarmungsfalle zu unterstützen.

Der Landesgesetzgebung bleibt es unbenommen, Einrichtungen zu treffen, wodurch den Gemeinden die ihnen gesetzlich obliegende Verpflichtung der Armenversorgung erleichtert wird.

§. 23. Diese Obliegenheit der Gemeinde besteht auch nur insoweit, als nicht dritte Personen nach dem Civilrechte oder nach anderen Gesetzen zur Versorgung des Armen verpflichtet sind.

*) Die §§. 8, 9 und 10 des Heimatgesetzes wurden aufgehoben mit

Gesetz vom 5. December 1896,

R.-G.-Bl. Nr. 222.

Die hier einschlägigen neuen Bestimmungen lauten:

§. 1. Das Heimatrecht wird durch ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband erworben.

§. 2. Die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband kann von der Aufenthaltsgemeinde demjenigen österreichischen Staatsbürger nicht versagt werden, welcher nach erlangter Eigenberechtigung durch zehn der Bewerbung um das Heimatrecht vorausgehende Jahre sich freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten hat.

Wird der Aufenthalt in einer Gemeinde unter Umständen begonnen, durch welche ein freiwilliger Aufenthalt ausgeschlossen ist, so beginnt der Lauf der zehnjährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben. Treten solche Umstände erst nach Beginn des Aufenthaltes ein, so ruht während ihrer Dauer der Lauf der zehnjährigen Frist.

Durch freiwilliges Aufgeben des Aufenthaltes in der Gemeinde wird die begonnene zehnjährige Aufenthaltsfrist unterbrochen. Als eine Unterbrechung des Aufenthaltes wird jedoch eine freiwillige Entfernung nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt beizubehalten.

Die in einer Gemeinde begonnene Ersitzung des Heimatrechtes wird durch eine lediglich infolge der Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht bedingte Abwesenheit weder gehemmt noch unterbrochen. Dagegen ruht während der Dauer einer anderweitigen unfreiwilligen Abwesenheit der Lauf der zehnjährigen Frist.

Der Bewerber darf ferner während der festgesetzten Aufenthaltsfrist der öffentlichen Armenversorgung nicht anheimfallen. Die Befreiung vom Schulgelde hinsichtlich der eine Schule besuchenden Kinder, sowie der Genuss eines Stipendiums, endlich eine nur vorübergehend gewährte Unterstützung sind nicht als Acte der Armenversorgung anzusehen.

§. 3. Zur Geltendmachung des in Gemässheit des §. 2 dieses Gesetzes erworbenen Anspruches auf die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband sind nicht bloss der Anspruchsberechtigte selbst, beziehungsweise seine Nachfolger im Heimatrechte, das heisst jene Personen, welche gemäss der Bestimmungen der §§. 6, 7, 11, 12 und 13 des Gesetzes vom 3. December 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, ihr Heimatrecht von jenem des Anspruchsberechtigten ableiten, sondern auch die bisherige Heimatgemeinde, und falls es sich um einen Heimatlosen handelt, jene Gemeinde berechtigt, welcher der Heimatlose auf Grund der Bestimmungen des III. Abschnittes des Heimatgesetzes zugewiesen worden ist.

Eine jede Gemeinde ist verpflichtet, von der auf Grund des §. 1 oder 2 erfolgten Aufnahme einer Person in den Heimatverband die bisherige Heimatgemeinde zu verständigen.

§. 10. Definitiv angestellte Hof-, Staats-, Landes-, Gemeinde-, Bezirksvertretungs- und öffentliche Fondsbeamte und Diener, Geistliche und öffentliche Lehrpersonen, endlich die k. k. Notare erlangen mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatrecht in der Gemeinde, in welcher denselben ihr ständiger Amtssitz angewiesen wurde.

Sind diese Personen vermögend, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, so sind sie im Weigerungsfalle hiezu im gesetzlichen Wege zu verhalten; inzwischen hat aber die Gemeinde die Versorgung zu übernehmen, vorbehaltlich des Rechtes, den Ersatz des gemachten Aufwandes von dem hiezu Verpflichteten zu verlangen.

§. 24. Die der Gemeinde obliegende Armenversorgung beschränkt sich auf die Verabreichung des nothwendigen Unterhaltes und die Verpflegung im Falle der Erkrankung. — Die Armenversorgung der Kinder begreift auch die Sorge für deren Erziehung.

§. 25. Die Art und Weise der Armenversorgung bestimmt innerhalb der bestehenden Gesetze die Gemeinde. — Der Arme kann eine bestimmte Art der Unterstützung nicht verlangen.

§. 26. Die Armenversorgung von Seite der Gemeinde tritt auch nur insoweit ein, als sich der Arme den nothwendigen Unterhalt nicht mit eigenen Kräften zu verschaffen vermag.

Arbeitsfähige Bewerber um Armenversorgung sind zur Leistung geeigneter Arbeit nöthigenfalls zwangsweise zu verhalten.

§. 27. Die Versorgung der nach §. 19 sub 1 zugewiesenen Personen *) im Verarmungsfalle haben sämmtliche Gemeinden des Stellungsbezirkes, welchem dieselben zu Gute gerechnet wurden, zu übernehmen.

Den Gemeinden gebürt aus Landesmitteln die Vergütung des Aufwandes für die Armenversorgung derjenigen Personen, welche denselben vermöge ihrer Geburt in einer im Gemeindegebiete befindlichen öffentlichen Gebäranstalt nach §. 19 sub 3 **) zugewiesen werden.

§. 28. Die Gemeinde darf auch auswärtigen Armen im Falle augenblicklichen Bedürfnisses ***) die nöthige Unterstützung nicht versagen, vorbehaltlich des Ersatzes, den sie nach ihrer Wahl von der Heimatgemeinde oder von dem nach dem Civilrechte oder nach anderen Gesetzen hiezu Verpflichteten verlangen kann.

§. 29. Unter dem gleichen Vorbehalte hat die Gemeinde auswärtige Arme, welche in ihrem Gebiete erkranken, solange zu verpflegen, bis sie ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit aus der Verpflegung entlassen werden können.

§. 30. Die Gemeinde, in welcher der Kranke sich befindet, hat der Heimatgemeinde desselben, falls solche bekannt oder durch sofort anzustellende Nachforschung ohne erhebliche Schwierigkeit zu ermitteln ist, unverzüglich †)

*) Heimatlose, welche einer Gemeinde, in welcher sie sich zur Zeit ihrer Abstellung zum Militär oder ihres freiwilligen Eintrittes in dasselbe befanden, zugewiesen wurden.

**) In einer öffentlichen Gebäranstalt geborene oder in der Verpflegung einer Findelanstalt stehende oder gestandene Personen, deren Geburts- oder Fundort unbekannt ist und welche als Heimatlose der Gemeinde, in welcher sich die Anstalt befindet, zugewiesen wurden.

***) Unter einem „augenblicklichen“ Bedürfnisse ist ein Bedürfniss zu verstehen, dessen Befriedigung keinen Aufschub zulässt. (Erkenntniss des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 12. November 1879, Z. 2215.)

Der Fall eines augenblicklichen, die Aufenthaltsgemeinde zur Gewährung der Armenunterstützung berechtigenden Bedürfnisses liegt auch dann vor, wenn die kraft privatrechtlichen Uebereinkommens zur Verpflegung des Bedürftigen verpflichtete Partei dieser Verpflichtung nicht weiter nachkommt. (Erkenntniss des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 4. Juli 1891, Z. 2356.)

†) Die Verständigung der Heimatgemeinde von der Verpflegung ihres Angehörigen hat „unverzüglich“ d. i. „ohne motivirten Verzug“ zu erfolgen. (Erkenntniss des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 14. December 1881, Z. 2073.)

Die versäumte rechtzeitige Verständigung der Zuständigkeitsgemeinde über die Erkrankung eines Armen seitens einer Gemeinde zieht nicht den Verlust des Ersatzanspruches

Anzeige zu machen, und ist bei deren Verzögerung für alle daraus entstehenden Nachtheile verantwortlich.

§. 31. Die in Bezug auf die Verpflegung erkrankter und auf die Beerdigung verstorbener Ausländer bestehenden Staatsverträge werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 36. Die Verhandlung und Entscheidung in Angelegenheiten, welche das Heimatrecht betreffen, gehören, die in diesem Gesetze bezeichneten Fälle ausgenommen, zur Competenz der politischen Behörden.

§. 37. Insoweit bei diesen Angelegenheiten streitige Fragen des Civilrechtes, z. B. über die eheliche oder uneheliche Geburt mit einfließen, steht die Entscheidung über diese Fragen dem Gerichte zu.

§. 38. Vor das Gericht gehören auch diejenigen Ersatzansprüche, welche Gemeinden wegen des Aufwandes von Verpflegskosten gegen die zur Versorgung nach dem Civilrechte verpflichteten Personen erheben.

§. 39. Ueber Ersatzansprüche, welche Gemeinden wegen des Aufwandes von Verpflegskosten wider die nicht nach dem Civilrechte, sondern nach anderen Gesetzen verpflichteten Personen oder wider Gemeinden erheben, ist im politischen Wege zu entscheiden. Selbst im Falle des §. 38 hat die politische Behörde vorerst den Betrag der aufgewendeten Verpflegskosten zu bestimmen und es kann hierüber im Rechtswege nicht weiter mehr verhandelt werden.

§. 40. Die politische Bezirksbehörde kann mit einer Entscheidung über die, sei es auf Ansuchen einer Partei oder einer Gemeinde oder von Amtswegen zu lösende Frage des zuständigen Heimatrechtes nur insoweit vorgehen, als hiedurch eine Gemeinde ihres Bezirkes als die Heimatgemeinde erkannt wird.

Erachtet jedoch dieselbe, dass derjenige, um dessen Heimatrecht es sich handelt, nach den gepflogenen Erhebungen in einer Gemeinde des Verwaltungsbereiches einer anderen politischen Bezirksbehörde heimatberechtigt sei, so hat sie sich an diese Behörde zu wenden. Stimmen beide Behörden in ihrem Erkenntnisse überein, so haben sie die Angelegenheit einverständlich zu erledigen.

Kommt aber zwischen denselben eine Uebereinstimmung nicht zu Stande, so ist die Verhandlung der vorgesetzten politischen Landesstelle vorzulegen, welche, wenn ihr beide Behörden untergeordnet sind, darüber entscheidet, wenn aber dieselben zu dem Verwaltungsgebiete verschiedener Landesstellen gehören, sich mit der Landesstelle des anderen Verwaltungsgebietes in das Einvernehmen setzt.

Findet zwischen den Landesstellen ein einverständliches Erkenntniss statt, so wird dasselbe ausgefertigt, im entgegengesetzten Falle aber der Gegenstand der Entscheidung des Staatsministeriums unterzogen.

§. 41. Gegen die in den Angelegenheiten dieses Abschnittes ergangenen Entscheidungen der politischen Bezirksbehörde steht der Instanzenzug an die politische Landesstelle offen.

Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen findet eine Berufung an das Staatsministerium nicht statt.

§. 44. Einen Anspruch auf Versorgung kann der Arme gegen eine Gemeinde im Rechtswege nicht geltend machen.

nach sich. Nach §. 30 des Gesetzes von 3. December 1863 ist in einem solchen Falle die verzögernde Gemeinde nur „für alle aus der Verzögerung entstehenden Nachtheile verantwortlich.“ Solche aus der Verzögerung der Mittheilung seitens der Gemeinde der anderen Gemeinde erwachsene Nachtheile müssen nachgewiesen werden. (Entscheidung des k. k. Ministerium des Innern vom 4. Februar 1868 Z. 984.)

Derlei Ansprüche an die Gemeinde, in welcher der Arme das Heimatrecht unbestritten besitzt, sind in dem durch die Gemeindeordnung festgesetzten Beschwerdezuge auszutragen.

Reichs-Sanitätsgesetz vom 30. April 1870,

R.-G.-Bl. Nr. 68.

§. 2. Der Staatsverwaltung obliegt insbesondere:

b) die Oberaufsicht über alle Kranken-, Irren-, Gebär-, Findel- und Ammenanstalten, über die . . . Siechenhäuser und andere derlei Anstalten . . . , ferner die Bewilligung zur Errichtung von solchen Privatanstalten.

§. 3. Die dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinden durch die Gemeindegesetze zugewiesene Gesundheitspolizei umfasst insbesondere:

b) die Fürsorge für die Erreichbarkeit der nöthigen Hilfe bei Erkrankungen und Entbindungen, sowie für Rettungsmittel bei plötzlichen Lebensgefahren;

c) die Evidenthaltung der nicht in öffentlichen Anstalten untergebrachten Findlinge, Taubstummen, Irren und Cretins, sowie die Ueberwachung der Pflege dieser Personen.

§. 4. Im übertragenen Wirkungskreise obliegt der Gemeinde:

e) die unmittelbare sanitätspolizeiliche Ueberwachung der in der Gemeinde befindlichen privaten Heil- und Gebäranstalten.

B. Fürsorge für Schwangere, Gebärende und Kinder.

Da ungeachtet der hiewegen bereits bestehenden geschärften und wiederholten Verbote auf den Gassen und Strassen gleichwohl sich mehrfach theils mit grauslichen Schäden behaftete, öfter auch, um das Mitleiden zu erwecken, gefissentlich als bresthaft sich gestaltende Bettler einfänden, und um aus dieser wider alle gute Polizei laufenden Unanständigkeit öfter üble Folgen in Rücksicht auf die mit Leibesfrüchten beladenen Weibspersonen und unglückliche Geburten entstehen; so sollen solche Leute auf den Gassen nicht mehr erscheinen, noch in die Häuser laufen, sondern in ihre Geburtsörter zur Verpflegung abgeschoben oder aber nach Befund und Thunlichkeit in Versorgungshäusern untergebracht werden. (Hof-Decret vom 27. August 1773, Th. G. S. VI. S. 613.)

Wenn der zum Tode oder zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilte zur Zeit, wo das Strafurtheil in Vollzug gesetzt werden soll, geisteskrank oder körperlich schwerkrank, oder die Verurtheilte schwanger ist, hat die Vollziehung so lange zu unterbleiben, bis dieser Zustand aufgehört hat. Nur dann kann der Vollzug einer Freiheitsstrafe auch gegen eine Schwangere eingeleitet werden, wenn die bis zu ihrer Entbindung fortdauernde Haft für sie härter sein würde, als die zuerkannte Strafe. (§. 398 Str.-Pr.-O.)

Wenn eine schwangere Person in Kindesnöthen stirbt, soll die Frucht sogleich durch Operation von ihr genommen werden, doch mit der nämlichen Bescheidenheit und Vorsicht, als ob die Operation an einer lebenden Person zu geschehen hätte. (Hof-Decret von 2. April 1757, Th. G. S. III. 348.)

Die strafgesetzlichen Bestimmungen, welche auf Verhinderung der Abtreibung der Leibesfrucht und auf Hintanhaltung des Kindesmordes abzielen, s. im I. Bd. Seite 412, die Vorschriften zur Sicherung sachverständigen geburtshilflichen Beistandes durch Ausbildung der Hebammen I. Bd. Seite 398 u. ff. sowie die neuen Dienstesvorschriften für Hebammen im Nachtrage, die Einrichtung der Gebär- und Findelanstalten im I. Bd. Seite 631 u. ff.